

Nutzungsbedingungen für den On-Demand-Verkehr „BUMO“

PVG Burgenlandkreis mbH

im Gebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Gültig ab 01.08.2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des On-Demand-Verkehrs „BUMO“ der PVG Burgenlandkreis mbH (nachfolgend „PVG“).
- (2) Mit der Buchung einer Fahrt kommt ein Beförderungsvertrag im Sinne der §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), insbesondere § 22 PBefG, zustande.
- (3) Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der BUMO ist ein bedarfsgesteuerter Verkehr ohne festen Fahrplan. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

§ 2 Verhaltenspflichten und Mitwirkungspflichten

Allgemeine Verhaltenspflichten

Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Insbesondere gilt:

- Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Befolgung der Anweisungen des Fahrpersonals
- Anschnallpflicht gemäß § 21a StVO
- Sitzpflicht während der gesamten Fahrt

Kindersicherung

- (1) Für die Beförderung von Kindern gelten die Vorschriften des § 21 StVO.
- (2) Es gilt insbesondere:
 - Kinder dürfen nur auf geeigneten und zugelassenen Rückhalteeinrichtungen befördert werden
 - Kinder dürfen während der Fahrt nicht im Kinderwagen verbleiben
- (3) Die Fahrzeuge sind in der Regel ausgestattet mit:
 - Baby-/Kindersitzen der Gruppe 0+/1 (bis 18 kg)
 - Sitzerrhöhungen der Gruppe 2/3 (ab ca. 15 kg)
- (4) Der Bedarf ist bei der Buchung verbindlich anzugeben.
- (5) Die Sicherung von Kindern obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen.

- (6) Sofern kein geeigneter Kindersitz verfügbar ist, gilt die Ausnahme nach § 21 Abs. 1a Nr. 3 lit. b StVO. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei den Erziehungsberechtigten.

§ 3 Beförderung von Gegenständen und Tieren

(1) Grundsatz:

Ein Anspruch auf Mitnahme von Gegenständen und Tieren besteht nicht.

(2) Zulässige Mitnahme

Die Mitnahme ist zulässig, sofern:

- eine sichere Unterbringung möglich ist
- kein Sitzplatz benötigt wird
- der Betriebsablauf nicht verzögert wird

Dies gilt insbesondere für:

- Handgepäck
- zusammenklappbare Kinderwagen (ohne Kind)
- zusammenklappbare Rollatoren und Rollstühle (ohne Person)
- Kleintiere in geeigneten Transportbehältern

Die Beförderung erfolgt unentgeltlich.

(3) Ausschlüsse

Von der Mitnahme ausgeschlossen sind:

- Fahrräder
- Elektrorollstühle
- Tiere ohne geeigneten Transportbehälter
- Gegenstände oder Tiere ohne Begleitperson, sofern diese nicht in der Buchung angegeben und die Buchung bestätigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Mitnahme obliegt dem Fahrpersonal im Rahmen pflichtgemäßen

§ 4 Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl

(1) Die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl ist möglich, sofern dies bei der Buchung angegeben wird.

(2) Das System weist ein entsprechend geeignetes Fahrzeug zu. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Verfügbarkeit.

(3) Es dürfen maximal ein Rollstuhl pro Fahrzeug und zusätzlich 6 weitere Fahrgäste ohne Rollstuhl befördert werden.

(4) Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- Leermaße: max. 120 × 70 cm
- Gesamtmaße (inkl. Person): max. 125 × 80 × 130 cm
- Gesamtgewicht: max. 250 kg

§5 Fahrausweise und Entgelt

- (1) Es gelten die Fahrausweise und Tarifbestimmungen des MDV.
- (2) Kurzstreckenfahrausweise sind im BUMO-Verkehr derzeit nicht gültig.
- (3) Fahrgäste sind verpflichtet, einen gültigen Fahrausweis gemäß § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (BefBedV) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Bedarf ist ein Erwerb eines Fahrausweises beim Fahrpersonal möglich.

§6 Buchung

Jede Fahrt mit BUMO muss vorher über die bekannt gemachten Wege gebucht werden (mittels App oder telefonisch). Ein Zustieg bei BUMO ohne Buchung ist nicht möglich – auch dann nicht, wenn bei Fahrtbeginn die nötige Anzahl von Plätzen frei ist und die Fahrgäste an das bekannte Ziel eines anderen Fahrgastes fahren wollen.

§7 Halteorte

BUMO ist an die ausgewiesenen Haltestellen oder virtuellen Haltepunkte gebunden. Die entsprechenden Haltemöglichkeiten für den Ein- und Ausstieg sind bei der Buchung entsprechend auszuwählen oder werden vom System vorgegeben. Grundsätzlich kann jede beliebige Start- und Zieladresse bei der Buchung angegeben werden, wobei das System den nächstgelegenen vordefinierten Haltepunkt aussucht, welcher entfernt liegen kann. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich bei der Buchung über seinen konkreten Abholpunkt zu informieren.

Ein Halt abseits des vom System vorgegebenen Haltepunktes ist nicht vorgesehen. Unangetastet bleibt, dass ein rechtlich zulässiges und gefahrloses Halten sowie Ein- und Aussteigen zum konkreten Zeitpunkt vor Ort möglich sein muss. Die Entscheidung darüber trifft das Fahrpersonal.

§8 Verweis auf den Linienverkehr

BUMO ist als Angebot konzipiert, das sich nahtlos in das bestehende ÖPNV-Angebot integriert. Dies sieht vor, dass Parallelverkehr mit dem bestehenden Linienangebot durch das System vermieden wird. Das heißt, dass das System bei einer Buchungsanfrage regulär nicht immer zu einem Fahrtangebot mit einem BUMO -Fahrzeug führt, sondern auch auf den bestehenden Linienverkehr verweisen kann, sofern dieser räumlich und zeitlich vergleichbar ist. Weiterhin verweist das System im Falle von Kapazitätsengpässen stets auf den bestehenden Linienverkehr. Maßgeblich ist dabei das Ergebnis des Fahrplanauskunftssystems INSA oder MOOVME für die jeweilige vom Nutzer eingegebene Start-/Zielverbindung.

§9 Abfahrtszeit

Der Fahrgast ist verpflichtet, rechtzeitig am bei der Buchung vereinbarten Haltepunkt am Straßenrand bereitzustehen und sich beim Nähern des BUMO-Fahrzeuges bemerkbar zu machen. (Maximale Wartezeit 5min.) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der vereinbarten Abfahrtszeit auf verspätete Fahrgäste zu warten. Dies gilt auch, falls die verspätete Ankunft des Fahrgastes in der Verspätung eines Linienverkehrsmittels begründet liegt.

§10 Stornierungen

Wenn ein Fahrgast seine gebuchte Fahrt nicht in Anspruch nehmen kann oder will, muss er die Fahrt möglichst frühzeitig stornieren, um unnötige Fahrten oder Umwege für andere Fahrgäste zu vermeiden.

§11 Missbräuchliches Buchungsverhalten

Wenn ein Nutzer mehrfach und trotz einmaliger Aufforderung zur Unterlassung durch ein missbräuchliches Buchungsverhalten auffällt, kann das Nutzerkonto fristlos gesperrt und eine Neuanmeldung unterbunden werden. Für die Telefon-Bestellung, für die keine vorherige Registrierung erforderlich ist, kann der betroffene Nutzer von der Buchung ausgeschlossen werden. Ein missbräuchliches Buchungsverhalten liegt insb. in folgenden Fällen vor:

- Nichtantritt einer Fahrt ohne vorherige Stornierung
- Stornierung von Fahrten mehr als 60 Sekunden nach der Buchung in übermäßiger Zahl und Frequenz
- Buchung von nicht in Anspruch genommenen Sitzplätzen

§12 Ausschluss von der Beförderung

Die PVG behält sich das Recht vor, Fahrgäste ganz oder zeitweise von der Nutzung von BUMO auszuschließen, wenn diese sich in einer Weise verhalten, die den sicheren, ordnungsgemäßen oder störungsfreien Betrieb beeinträchtigen oder gegen geltende Gesetze, diese AGB oder allgemein anerkannte Verhaltensregeln verstoßen. Ein solcher Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:

- wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten gegenüber Fahrpersonal oder anderen Fahrgästen (z. B. Beleidigungen, Bedrohungen, körperliche Übergriffe),
- mutwilliger Beschädigung von Fahrzeugen oder Einrichtungen,
- erheblicher Verschmutzung der Fahrzeuge,
- Missbräuchlichem Buchungsverhalten (siehe §12)

- Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen (z. B. Mitnahme verbotener Gegenstände, Rauchen im Fahrzeug),
- sonstigem Verhalten, das geeignet ist, den Betriebsablauf oder das Sicherheitsgefühl anderer Fahrgäste erheblich zu beeinträchtigen.

Der Ausschluss kann nach Ermessen der PVG befristet oder dauerhaft erfolgen. Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Strafrechtlich relevantes Verhalten wird zur Anzeige gebracht.

§13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

Wir sind zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Wir werden diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, wie z.B. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, neuer technischer Entwicklungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Nutzers